

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ER 374/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

der Frau Hinda H [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], H [REDACTED] Avenue [REDACTED], [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüntenberg, Maas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 9. Juli 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts München vom 30. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens der sofortigen Beschwerde fallen der Klägerin zur Last.

G r ü n d e :

Die Entscheidung über die nach § 220 Abs. 1 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin hängt davon ab, ob wenigstens einer der in § 219 Abs. 2 ZPO umschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision durch den Bundesgerichtshof vorliegt. Das ist nicht der Fall.

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch auf Entschädigung nach § 28 ZPO verneint. Soweit es sich um die Entschädigung für psychische Schäden handelt, hat es seine Entscheidung auf das Gutachten des Sachrates Prof. Dr. Strauß gestützt.

- 3 -

Auswahl und Bestellung des Sachverständigen ist Sache des Patrichters. Seine Entscheidung ist im Revisionsrechtzug grundsätzlich nicht nachprüfbar (BGH RnW 1966, 254 Nr. 38). Abgesehen davon wird in der Beschwerde nicht vorgebracht, daß die Bedenken, die sie gegen die Unparteilichkeit dieses Sachverständigen erhebt, dem Berufungsrichter bekannt gewesen seien.

Ein Grund zur Zulassung der Revision liegt auch nicht darin, daß sich der Berufungsrichter dem Gutachten dieses Sachverständigen angeschlossen hat. Welchem Gutachter der Patrichter folgt, ist eine Frage der Beweiswürdigung, die in seinen Verantwortungsbereich fällt. Das hat der Bundesgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen (RnW 1965, 571 Nr. 43). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die der Bundesgerichtshof bei einer Zulassung der Revision zu entscheiden hätte, liegen nicht vor.

In Wege der Beweiswürdigung ist der Berufungsrichter zu dem Ergebnis gekommen, daß die Klägerin durch ihre Verfolgungserlebnisse nicht so geschädigt worden ist, daß dadurch ihre hysterische Fehlkaltung ausgelöst worden wäre, die sie dann nicht hätte überwinden können. Der Berufungsrichter hat also erkannt, daß abnorme "hysterische" Begleitvorstellungen eine Reaktion auf die Verfolgungserlebnisse sein können. Hat er hier eine solche Reaktion mit Erwägungen, die auf dem Gebiete der Tatsachenwürdigung liegen, verneint, so beruht die Entscheidung nicht, wie die Beschwerde annimmt, auf einer Abweichung von den Rechtsgrundsätzen, die der Bundesgerichtshof in der RnW 1965, 27 Nr. 19 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen hat.



Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hai

Haaß